

TÜV-Verband-Merkblatt Tankanlagen
Prüfung von Tankstellen für
Ottokraftstoff und Gasfüllanlagen
für LPG nach BetrSichV
Teil 1: Prüfungen nach Anhang 2,
Abschnitt 3 Nummern 4.1 und 5.1
BetrSichV

MB TANK 0970-1:2024-03-13

Ersatz für MB TANK 0970-1:2021-02-05

I = Änderungen gegenüber der vorherigen Ausgabe

-\Leseprobe-

Die TÜV-Verband-Merkblätter sind urheberrechtlich geschützt. Die Vervielfältigung, die Verbreitung, der Nachdruck und die Gesamtwiedergabe auf fotomechanischem oder ähnlichem Wege bleiben, auch bei auszugsweiser Verwertung, der vorherigen Zustimmung des Verlages vorbehalten. Weitere Hinweise siehe TÜV-Verband-Merkblatt Allgemeines 001.

Inhaltsverzeichnis

1	Geltungsbereich.....	3
2	Begriffe.....	4
3	Vorbemerkungen.....	4
4	Prüfung einer Anlage vor Inbetriebnahme und vor Wiederinbetriebnahme nach einer prüfpflichtigen Änderung gemäß Anhang 2, Abschnitt 3, Nr. 4.1 BetrSichV....	5
4.1	Prüfung auf Vollständigkeit und Plausibilität der erforderlichen Unterlagen.....	5
4.2	Technische Prüfung	8
5	Wiederkehrende Prüfung einer Anlage nach Anhang 2, Abschnitt 3, Nr. 5.1 BetrSichV	18
5.1	Allgemeines.....	18
5.2	Weitere Anforderungen an die wiederkehrende Prüfung.....	18
6	Prüfung eines Instandhaltungskonzepts.....	20
6.1	Allgemeines.....	20
6.2	Besondere Regelungen für die Prüfung der Eignung von Instandhaltungskonzepten für mehrere Tankstellen oder Gasfüllanlagen.....	20
7	Literaturverzeichnis	21

Präambel

Das Merkblatt wurde gemeinsam von den zugelassenen Überwachungsstellen der

- GTÜ Anlagensicherheit GmbH,
- TÜV Technische Überwachung Hessen GmbH,
- TÜV NORD Systems GmbH & Co KG,
- TÜV Rheinland Industrie Service GmbH,
- TÜV SÜD Industrie Service GmbH und
- TÜV Thüringen e. V.

auf der Grundlage von §§ 15 und 16 BetrSichV sowie Anhang 2, Abschnitt 3, Nummern 4.1 und 5.1 BetrSichV aufgestellt. Es enthält Empfehlungen für die Sachverständigen der zugelassenen Überwachungsstellen nach ÜAnlG. Dieses Merkblatt wurde von den Erstellern nach bestem Wissen aufgestellt und entspricht aus Sicht der Verfasser dem Stand der Technik.

Das Merkblatt entspricht inhaltlich dem EK ZÜS-Beschluss BE-009 rev 1. Redaktionelle Fehler wurden ohne Änderungsvermerk korrigiert.

Die in diesem Merkblatt enthaltenen Anforderungen geben sicherheitstechnisch ausreichende Lösungen für den Regelfall an. Eine Haftung, auch für die sachliche Richtigkeit der Darstellung in dieser Vereinbarung, ist ausgeschlossen. Ebenso sind Patent- und andere Schutzrechte vom Anwender eigenverantwortlich zu klären. Es wird laufend dem Stand der Technik angepasst. Anregungen hierzu sind zu richten an den Herausgeber:

TÜV-Verband e. V.
Friedrichstraße 136
10117 Berlin

1

Geltungsbereich

- 1) Dieser Teil des Merkblatts gilt für Prüfungen von
 - Tankstellen und
 - Gasfüllanlagen für LPGnach Anhang 2, Abschnitt 3, Nummern 4.1 und 5.1 BetrSichV sowie für die Berücksichtigung von Instandhaltungskonzepten gemäß Anhang 2, Abschnitt 3, Nr. 5.4 BetrSichV.
- 2) Prüfungen nach Anhang 2, Abschnitt 3, Nummern 5.2 und 5.3 BetrSichV und § 7 Abs. 7 GefStoffV werden im Teil 2 dieses Merkblatts behandelt.
- 3) Dieses Merkblatt konkretisiert grundsätzlich den EK-ZÜS-Beschluss BE-006 in der jeweils geltenden Fassung für Tankstellen und LPG-Gasfüllanlagen.
- 4) In diesem Merkblatt werden keine technischen Anforderungen an Tankstellen oder Gasfüllanlagen erhoben. Diesbezügliche Vorgaben ergeben sich aus der Erlaubnis gemäß § 18 BetrSichV, TRBS 3151/TRGS 751 oder aus der anlagenbezogenen Gefährdungsbeurteilung des Arbeitgebers.
- 5) Dieses Merkblatt behandelt die für den Brand- und Explosionsschutz relevanten Prüfungen. Prüfungen nach anderen Gefahrenfeldern (insbesondere Druckgefährdungen) sowie aus anderen Rechtsbereichen werden nicht behandelt.
- 6) Für die grundlegenden Anforderungen an die Prüfung von Tankstellen gelten TRBS 1201 und TRBS 1201-1.
- 7) Falls im Rahmen einer Prüfung einer Tankstelle oder Gasfüllanlage Messungen erforderlich sind, richten sich die Genauigkeit und Methoden der Rückführbarkeit der dafür zu verwendenden Messgeräte nach den einschlägigen Regeln der Technik. Dies gilt auch für Messungen, die durch Dritte durchgeführt und im Rahmen der Prüfung durch die ZÜS bewertet werden.

2**Begriffe**

- 1) Es gelten die Begriffe aus BetrSichV, GefStoffV und TRBS 3151/TRGS 751, TRBS 1201 und TRBS 1201-1.
- 2) Funktionsfähigkeit im Sinne dieses Merkblatts bedeutet die Erfüllung der zum Zeitpunkt der Prüfung vor Inbetriebnahme oder nach einer prüfpflichtigen Änderung bzw. der wiederkehrenden Prüfung definierten Anforderungen der technischen Schutzmaßnahmen unter Beachtung ihres Zustands wie Einbausituation, Beanspruchung, Wartung, Alterung.
- 3) In diesem Merkblatt wird bei Prüfungen des Brand- und Explosionsschutzes von Tankstellen und LPG-Gasfüllanlagen entsprechend TRBS 1201-1 unterschieden in
 - eine Ordnungsprüfung (O) und
 - eine technische Prüfung
 - Prüfungen durch Besichtigung (B),
 - Messungen (M) und
 - Erprobung (E).

Diese Abkürzungen werden im Folgenden für die Zuordnung der aufgeführten Prüfungen verwendet.

3**Vorbemerkungen**

- 1) Falls nicht im Folgenden ausdrücklich anders dargestellt, werden bei einer Prüfung vor Wiederinbetriebnahme nach prüfpflichtiger Änderung die entsprechenden Prüfinhalte der Prüfung vor Inbetriebnahme durchgeführt. Der Umfang der Prüfung erstreckt sich nur auf die geänderten Anlagenteile sowie die Wechselwirkung der geänderten Anlagenteile mit dem Rest der Anlage.
- 2) Bei prüfpflichtigen Änderungen der Bauart oder Betriebsweise, welche die Sicherheit der Anlage beeinflussen, ist vor Beginn der Arbeiten zur Änderung eine Erlaubnis erforderlich, siehe hierzu auch TRBS 1122.
- 3) Auf die Mängelklassifizierungen nach ZÜS-BE-004 rev 2 „Mängelklassifizierung, resultierende Maßnahmen und Beispiele der Mängeleinstufung für Prüfungen von Anlagen nach Anhang 2, Abschnitt 3 BetrSichV durch ZÜS“ wird verwiesen.
- 4) Bei der Durchführung der Prüfung sollen gemäß Anhang 2, Abschnitt 3, Nr. 1 BetrSichV gleichwertige Ergebnisse von Prüfungen aus anderen Rechtsgebieten berücksichtigt werden. Welche Ergebnisse von Prüfungen nach anderen Rechtsvorschriften (AwSV, BlmSchG, BlmSchV, DGUV V3 u. a.) ganz oder teilweise als gleichwertig angesehen werden können, ist jeweils im Einzelfall zu prüfen. Die Inhalte, Prüftiefe, Ergebnisse der Prüfung und die Qualifikation des Prüfers sind gemäß TRBS 1201, Nummer 1, Absatz 4 für eine Übernahme des Prüfergebnisses im Einzelfall auf Plausibilität und Erreichung des Schutzzieles zu prüfen. Sofern keine gleichwertigen Ergebnisse von Prüfungen aus anderen Rechtsgebieten vorliegen und diese für die Prüfung nach Anhang 2, Abschnitt 3, Nr. 5.1 BetrSichV erforderlich sind, können diese nach Beauftragung durch die ZÜS erfolgen.
- 5) Können keine aktuellen Prüfaufzeichnungen gemäß § 17 BetrSichV für nach Anhang 2, Abschnitt 3, Nummern 5.2 und 5.3 BetrSichV und nach § 7 Abs. 7 GefStoffV erforderliche Prüfungen oder Nachweise über im Rahmen des Instandhaltungskonzepts durchgeführte Arbeiten und Maßnahmen an der Anlage vorgelegt werden, so kann die Prüfung nicht mangelfrei abgeschlossen werden, oder es sind eigene oder ergänzende Prüfungen durch die ZÜS (nach entsprechender Beauftragung) oder entsprechend qualifizierte zur Prüfung befähigte Personen erforderlich.
- 6) Für die Nutzung eines Instandhaltungskonzepts nach Anhang 2, Abschnitt 3, Nr. 5.4 BetrSichV wird auf TRBS 1201-1, Nummer 6 sowie Abschnitt 6 dieses Merkblatts verwiesen.